

**Anlage****zur Gebührenordnung des Friedhofs der Katholischen Kirchengemeinde  
Clemens August Graf von Galen**

**Die Entgelte des Friedhofsgärtners werden gemäß § 8 der Friedhofsgebührenordnung / Nr.2 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung wie folgt festgesetzt:**

	Euro
1. Bestattungsgebühr	
1.1 bei Verstorbenen bis 5 Jahre sowie Totgeburten und Beisetzung in einem Reihengrab	150
1.2 bei Verstorbenen über 5 Jahre und Beisetzung in einem Reihengrab	360
1.3 bei Beisetzung in einem Wahlgrab (Erstbeisetzung)	360
1.4 bei Beisetzung in einem vorhandenen Wahlgrab	400
1.5 bei Urnen	
1.5.1 bei Beisetzung in einem vorhandenen Grab	160
1.5.2 im übrigen	150
1.6 Umbettungen auf dem selben Friedhof	
1.6.1 Umbettung eines Sarges	1250
1.6.2 Umbettung einer Urne	350
1.6.3 Einbettung bei Überführung von einem anderen Friedhof	
1.6.3.1 eines Sarges	350
1.6.3.2 einer Urne	150
1.6.4 Ausbettung bei Überführung nach einem anderen Friedhof	
1.6.4.1 eines Sarges	1050
1.6.4.2 einer Urne	360
1.7 Zuschläge bei Samstagsbeerdigungen	
1.7.1 bei Verstorbenen bis 5 Jahre	40
1.7.2 bei Verstorbenen über 5 Jahre	80
1.7.3 bei Urnen	40

2. Mit den Bestattungsgebühren sind abgegolten:
- das Abräumen der Grabstätten von Pflanzen und Trittplatten bei vorhandenen Grabstätten,
  - das Ausheben und Wiederverfüllen des Grabes,
  - das Ausschmücken des Grabes und der Trauerhalle,
  - das Auftragen der Kränze von der Trauerhalle zur Grabstelle, späteres Abräumen der Kränze und des verwelkten Blumenschmuckes,

- profilmäßiges Einebnen des Grabes zur Bepflanzung (ohne Boden und Pflanzung).

In der Bestattungsgebühr nicht enthalten ist das Entfernen eines vorhandenen Grabmals. Vor Inanspruchnahme der Grabstelle ist das Grabmal rechtzeitig durch den Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen.

3. Zur Erstbepflanzung der Grabstätten ist ausschließlich der Friedhofsgärtner befugt. Das dafür zu zahlende Entgelt ist nach dem Umfang der Leistung zwischen dem Nutzungsberechtigten und dem Friedhofsgärtner frei zu vereinbaren.
4. Für Umbettungen (1.6) führt der Friedhofsgärtner eine Verwaltungsgebühr in Höhe von  $\frac{1}{4}$  der in den Nrn. 1.6.1, 1.6.2 und 1.6.4 aufgeführten Entgelte an die Kirchen- gemeinde ab.
5. Die Bestattungsgebühren sind unmittelbar an den Friedhofsgärtner zu zahlen.

Diese Anlage tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

59065 Hamm, 19.09.2014